

## Satzung

### § 1 - Name und Sitz des Vereins

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der 1. Oberschule Fürstenwalde e.V.“.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Fürstenwalde/Spree.

### § 2 - Zweck und Aufgaben des Vereins

- 2.1. **Zweck des Vereins ist die Förderung des Ansehens der Schule bzw. das Profil der Schule zu stärken.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch organisatorische und finanzielle Unterstützung von Projekten und Veranstaltungen der Schule.**
- 2.2. Der Verein stellt sich dabei folgende Aufgaben:
  - Durchführung und Organisation von Kursen und Lehrgängen insbesondere auf naturwissenschaftlichem und musikischem Gebiet,
  - Rat oder Vermittlung bei Problemen zwischen Schule und Umfeld, Öffentlichkeitsarbeit.
- 2.3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar **gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**
- 2.4. Der Verein wirkt parteienunabhängig, ist konfessionell nicht gebunden und duldet keine Diskriminierung aus rassistischen und politischen Gründen.
- 2.5. *Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.*

### § 3 — Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- 3.2. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes nach Anhörung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand.
- 3.3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Mit der Unterschrift wird die Satzung des Vereins anerkannt.
- 3.4. über den Antrag zur Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wird die Aufnahme abgelehnt, so hat der abgelehnte Bewerber innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe der Ablehnung das Recht des Einspruches. über den Einspruch entscheidet die nächste Jahreshauptversammlung.

#### § 4 - Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch

- 4.1. Tod des Mitgliedes,
- 4.2. Austritt - die Austrittserklärung ist schriftlich jeweils zum Ende eines Schulhalbjahres möglich,
- 4.3. Ausschluss - über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel Mehrheit.  
Die Ausschlussentscheidung ist mit der Begründung dem Ausgeschlossenen durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen.  
Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die nächste Jahreshauptversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.  
Die Entscheidung der Jahreshauptversammlung ist bindend.
- 4.4. Verzicht oder Aberkennung bei Ehrenmitgliedschaft.  
Gegen die Aberkennung steht dem Ehrenmitglied die Berufung an die nächste Jahreshauptversammlung zu.  
Des Weiteren gilt Pkt. 4.3., Satz 4 und 5.

#### § 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1. Alle Mitglieder des Vereins haben die gleichen Rechte. Ihnen stehen sämtliche Einrichtungen des Vereins zur Verfügung. Sie können an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.
- 5.2. Alle ordentlichen Mitglieder sind bei Wahlen und Beschlüssen stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 5.3. Die Mitglieder sind zur Zahlung der Vereinsbeiträge, zur Beachtung der Satzung sowie auf Grund der Satzung von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse verpflichtet.
- 5.4. Alle Mitglieder haben die Pflicht, sich nach bestem Können für die Ziele des Vereins einzusetzen.

#### § 6 - Beiträge

- 6.1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den mit Geschäftsbericht der Jahreshauptversammlung festgelegten **Mindestbeitrag** halbjährlich zu entrichten.
- 6.2. In Härtefällen kann der Vorstand einen geringeren Beitrag festsetzen oder ihn erlassen. Dazu ist eine Antragstellung formlos an den Vorstand erforderlich.
- 6.3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 6.4. Der Mitgliedsbeitrag wird fällig jeweils im September und Februar des Geschäftsjahres.

## § 7 - Geschäftsjahr und Erfüllungsort

- 7.1. Geschäftsjahr ist das Schuljahr.
- 7.2. Erfüllungsort ist der Sitz der Geschäftsstelle des Vereins.

## § 8 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

## § 9 - Mitgliederversammlung

- 9.1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern. Sie ist höchstes Willensorgan des Vereins.
- 9.2. Der Mitgliederversammlung obliegt
- a) die Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Vorstandes und des Kassenprüfers,
  - b) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Kassenprüfers
  - c) die Festsetzung der Beitragshöhe,
  - d) die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern.
- 9.3. Die Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit wird bei Wahlen der Wahlvorgang wiederholt; bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Bei sonstigen Abstimmungen gilt der Antrag bei Stimmengleichheit als abgelehnt. Der Antrag ist neu zu stellen.
- 9.4. Der Kassenprüfer wird für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Er prüft jährlich die Kasse des Vereins und legt seinen Bericht der Jahreshauptversammlung vor. Der Antrag auf Entlastung des Vorstandes ist vom Kassenprüfer zu stellen.
- 9.5. Über die Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift ist für jedes Mitglied einsehbar.
- 9.6. Mitgliederversammlungen können vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom Stellvertreter, bei Notwendigkeit jederzeit einberufen werden. Eine Mitgliederversammlung muss vom Vorstand innerhalb von 4 Wochen einberufen werden, wenn es mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte beim Vereinsvorstand beantragt. Jede ordnungs- und fristgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

## § 10 - Vorstand

- 10.1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister.  
Der Ehrenvorsitzende gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.
- 10.2. Ein Mitglied des Vorstandes leitet gleichzeitig die Geschäftsstelle des Vereins.
- 10.3. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich und werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 10.4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt insbesondere
  - a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - b) die ihm sonst nach dieser Satzung übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.
- 10.5. Der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außer-gerichtlich.

## § 11 - Zusammenkünfte

Es findet jährlich eine Jahreshauptversammlung statt.

Mitgliederversammlungen werden gemäß § 9 einberufen.

Ort, Tag und Zeit bestimmt der Vorstand.

Bei der Jahreshauptversammlung ist mindestens folgende

Tagesordnung vorzusehen:

- a) Bericht des Vorsitzenden über die Tätigkeit des Vereins,
- b) Bericht des Schatzmeisters über die Vermögenslage,
- c) Bericht des Kassenprüfers
- d) Verschiedenes.

Jedes zweite Jahr beinhaltet die Jahreshauptversammlung weiterhin

- die Entlastung des Vorstandes sowie
- die Wahl des neuen Vorstandes und des Kassenprüfers.

## § 12 - Beschlussfähigkeit und Stimmberechtigung

- 12.1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 12.2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 %, jedoch wenigstens 5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Anwesend ist, wer sich an der Abstimmung beteiligt. Unter Berücksichtigung des § 9 gilt, dass innerhalb des Vorstandes die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend ist.
- 12.3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins mit Ausnahme der Ehrenmitglieder. Diese können an den Versammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.

### § 13 - Antragsberechtigung

- 13.1. Jedes stimmberechtigte Mitglied ist berechtigt, Anträge einzubringen.
- 13.2. Diese Anträge werden in der nächsten Versammlung beraten und darüber abgestimmt.

### § 14 - Satzungsänderungen

über eine Satzungsänderung entscheiden die ordnungsgemäß einberufenen Mitglieder auf einer Jahreshauptversammlung oder auf einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Satzungsänderung wird nach den gesetzlichen Bestimmungen rechtswirksam.

### § 15 - Auflösung des Vereins

- 15.1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Eine Mitgliederversammlung ist dann zu diesem Zweck beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Trifft dies nicht zu, ist innerhalb von 1 Monat erneut einzuladen. Die erneut einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Beteiligung beschlussfähig.
- 15.2. *Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die 1. Gesamtschule Fürstenwalde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.*

### § 16 - Gerichtsstand

Für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus diesem Vereinsverhältnis, der Mitgliedschaft, der Inanspruchnahme der Einrichtungen des Vereins oder aus sonstigen Verpflichtungen zwischen dem Verein einerseits und den Mitgliedern andererseits ergeben, gilt als Gerichtsstand Fürstenwalde/Spree.

### § 17 - Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.  
Der Vorstand wurde beauftragt, diese Eintragung beim Kreisgericht Fürstenwalde zu veranlassen.